

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Bebauungsplangebiet ein Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg (Laufgräben und Schützenloch) besteht und empfiehlt eine Überprüfung.

Gemäß Punkt 3.1 des Runderlasses „Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Bauen und Verkehr (heute: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) des Landes NRW vom 08.05.2006, sollen von Kampfmitteln betroffene Flächen im Bebauungsplan gekennzeichnet werden.

Die genannten Militäreinrichtungen liegen in den Randbereichen des Plangebietes, die nicht für die Errichtung baulicher Anlagen vorgesehen sind. In diesen Bereichen sind daher keine Baugrundeingriffe zu erwarten. Bei den Verdachtsbereichen handelt es sich darüber hinaus um kleinräumig begrenzte bzw. abgrenzbare Militäreinrichtungen mit einer maximalen Tiefe von lediglich 2,50 m. Jedenfalls die Laufgräben befinden sich innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens der entlang der B 229 verlaufenden Ferngasleitung. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Errichtung dieser Leitung der Untergrund auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht wurde und diese vor der Verlegung der Ferngasleitung beseitigt wurden. Auf eine Kennzeichnung, wie im o. g. Runderlass empfohlen, kann daher verzichtet werden.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass dennoch im Rahmen von Erdarbeiten Kampfmittel, sonstige verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen vorgefunden werden, wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Verwaltung empfiehlt, der Anregung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes teilweise zu folgen.